

A m t s = B l a t t

zur Laibacher Zeitung.

Nr. 75.

Donnerstag den 24. Juni

1847.

Gubernial - Verlautbarungen.

3. 1126. (2) *Currende* Nr. 13363.

des kaiserl. königl. illyrischen Guberniums. — Behandlung der am 1. Juni 1817 in der Serie 309 verlostten Obligationen der ältern Staatsschuld zu vier Percent. — In Folge hohen Hofkammer-Präsidential-Erlasses vom 3. Juni l. J., Zahl 4801, wird mit Beziehung auf das hierortige Circulare vom 14. November 1829, Zahl 25642, zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die am 1. Juni 1817 in der Serie 309 verlostten Obligationen von den durch Vermittlung des Hauses Gold aufgenommenen Anleihen zu vier Percent, und zwar Litt. G. von Nr. 1201 bis einschließig Nr. 1400, und Litt. D. von Nr. 1984 bis einschließig Nr. 3385, nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818 gegen neue, mit vier Percent in Conventions-Münze verzinsliche Staats-Schuldverschreibungen umgewechselt werden. — Die Umwechslung dieser Obligationen wird sowohl bei der k. k. Universal-, Staats- und Banco-Schulden-Casse in Wien, als auch bei dem Hause der Gebrüder Sichel zu Amsterdam vorgenommen werden. — Laibach am 9. Juni 1847.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Andreas Graf v. Hohenwart,
k. k. Hofrath.

Dr. Georg Mathias Sporer,
k. k. Gubernialrath.

3. 1027. (2) *Currende* Nr. 13262.

des k. k. illyrischen Guberniums. — Hinsichtlich der Stämpelpflicht der im Auslande oder stämpelfreien Inlande ausgestellten Wechsel,

von denen ein ämtlicher oder gerichtlicher Gebrauch gemacht wird. — Seine k. k. Majestät haben über die Frage, ob die im Auslande oder im stämpelfreien Inlande ausgestellten Wechsel, welche so lange stämpelfrei sind, bis hiervon ein ämtlicher oder gerichtlicher Gebrauch gemacht wird, (S. 82 Zahl 1 deutschen Textes, und S. 65 Zahl 1 italienischen Textes, des Stämpel- und Targesehes) von der Erhebung des Protestes bei dem Notar, oder erst nach der Protesterhebung, wenn sie auf der Grundlage der Protestation bei Gericht eingebracht werden, der Stämpelung unterzogen werden sollen, unterm 15. Mai l. J. folgende allerhöchste Entschließung zu erlassen geruht: Dadurch, daß Jemand einen im Auslande oder im stämpelfreien Inlande ausgestellten Wechsel bei einem Notar, oder überhaupt einem zur Aufnahme von Wechsel-Protesten bestellten Beamten zur Errichtung und Ausfertigung des Protestes beibringt, wird von diesem Wechsel ein solcher Gebrauch gemacht, welcher nach dem S. 83 deutschen, und S. 66 italienischen Textes des Stämpel- und Targesehes die Verbindlichkeit begründet, den Wechsel vorläufig der Stämpelung oder der Beihetzung eines Stämpelbogens (Indossirung) zu unterziehen. — Diese Beihetzung (Indossirung) kann der den Protest aufnehmende Notar oder Beamte mit Beobachtung der hierüber bestehenden Anordnungen vollziehen. — Welches zu Folge hohen Hofkammer-Decretes vom 24. Mai l. J., Zahl 20082, zur allgemeinen Verlautbarung gebracht wird. — Laibach am 8. Juni 1847.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Andreas Graf v. Hohenwart,
k. k. Hofrath.

Dominik Brandstetter,
k. k. Gubernialrath.

3. 1013. (2)

Nr. 13898.

C o n c u r s.

Zur Wiederbesetzung der bei den Zahlämtern in Laibach und Klagenfurt erledigten ersten Cassa-Offizialstellen mit 600 fl. Gehalt, und eventuel für die mindern Cassa-Offizialposten mit 500 fl. Besoldung daselbst, endlich für den gleichen letzten Dienstplatz mit 400 fl. Gehalt bei dem Klagenfurter Zahlamte, wird der Concurß mit dem Beisatze ausgeschrieben, daß mit der Cassa-Offizialstelle mit 500 fl. Besoldung zu Klagenfurt die Versorgung des Kriegscassageschäftes verbunden ist. — Diejenigen, welche sich um eine dieser Dienststellen zu bewerben Willens sind, haben ihre ordnungsmäßig documentirten, nach den beiden obbenannten Zahlämtern abtheiligen Gesuche bis Ende Juli d. J., im Wege ihrer vorgesetzten Behörden bei dieser Landesstelle zu überreichen und sich darin über ihren Stand, Alter, Religion, ihre bisherige Dienstleistung, Studien und Sprachkenntnisse, überhaupt über ihre Qualifikation, und insbesondere darüber, ob sie mit einem Beamten des betreffenden Zahlamtes verwandt sind, dann diejenigen, welche die Cassa-Offizialstelle mit dem Gehalte von 500 fl. bei dem Zahlamte in Klagenfurt erhalten wollen, über die Befähigung zum Kriegscassadienste auszuweisen. — Vom k. k. k. Subernium. — Laibach am 14. Juni 1847.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 1015. (2)

ad Nr. 4231/441.

K u n d m a c h u n g.

Von der k. k. vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung für Tirol und Vorarlberg wird bekannt gemacht, daß der k. k. Tabakverlag zu Feldkirch im Concurrenzwege mittels schriftlicher Offerte zu verleihen sey. — Dieser Verlag ist zur Materialfassung an das k. k. Verschleißmagazin in Innsbruck angewiesen, von dem er 26 Meilen entfernt ist. — Demselben sind zur Materialfassung 3 Unterverleger und 39 Trafikanten zugewiesen. Doch ist deren Zahl wandelbar und kann von den Gefällsbehörden, ohne Entschädigungsanspruch des Verlegers vergrößert, oder vermindert werden. — Der Tabakmaterialverkehr dieses Verlages betrug nach den Ergebnissen des Zeitraumes vom 1. Mai 1846 bis 30. April 1847 an Gewicht 380213 Pfund, im Geldwerthe von . . . 100453 fl. 49 fr.

C. M. — Die gleichmäßig fortdauernde Höhe dieses Verschleißes kann nicht verbürgt werden, sondern es steht dem Uebernehmer, falls er das Geschäft nicht mehr erträglich genug fände, nur das Recht einer dreimonatlichen Aufkündigung zu. — Die gleiche Aufkündigungsfrist wird sich als Regel auch von Seite der k. k. Gefälls-Verwaltung vorbehalten. — Ausgenommen hiervon sind die Fälle: a) wenn gegen den Verleger eine gerichtliche Sequestration des Verlages bewilliget worden wäre, in welchem Falle sich von der Gefälls-Verwaltung eine einmonatliche Aufkündigungsfrist vorbehalten wird; — b) wenn Umstände eintreten, wegen denen der Verleger nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften vom Verschleißgeschäfte früher enthoben werden müßte, was insbesondere bei dem Hervorkommen eines Verschuldens von seiner Seite zu geschehen hätte. — Bei dem Eintreten solcher Umstände ist die Gefälls-Verwaltung an gar keine Aufkündigungsfrist gebunden, sondern die Entfernung des Verlegers und die anderweitige Besetzung des Verlages kann sogleich Statt finden. — Für die Besorgung dieses Commissionsgeschäftes wird dem Uebernehmer eine Provision nach Procenten von dem Geldwerthe des zum Verkaufe übernommenen Tabaks, die ihm bei jedesmaliger Materialfassung gleich bei Berechnung der Geldschuldigkeit zu Guten gerechnet wird, zugesichert. — Aus dieser Provision muß der Verlags-Uebernehmer alle wie immer gearteten Lasten und Ausgaben, die mit der Verlagsbesorgung verknüpft sind, bestreiten, daher namentlich auch: a) den eigenen Gallo vom Tabak; b) die Frachtkosten für die Materialzufuhr und Zurücksendung des leeren Geschirres; c) die Ausgaben an Localitäten, Unterhalt der Gehilfen und dergleichen mehr; d) die Provision an die Unterverleger. — Diese betrug nach dem Verschleißergebnisse in der obigen Periode: a) an den Unterverleger in Bregenz vom Tabakverschleiß 35332 fl. 31 fr. zu 2½ % = 883 fl. 19 fr.; b) an den Unterverleger in Bludenz vom Tabakverschleiß 21265 fl. 20 fr. zu 2½ % = 531 fl. 38 fr.; c) an den Unterverleger in Bregenz vom Tabakverschleiß 14424 fl. 43 fr. zu 8 % = 1153 fl. 58 fr. — Sollte in der Folge einem oder dem andern Unterverleger ein höheres, als die vorgenannten Procente bewilliget werden, so wird die Procenten-Differenz für die Fassungen des betreffenden Verlegers dem Uebernehmer vom Allerhöchsten Kerrar besonders vergütet werden. Hingegen hat aber auch im entgegengesetzten Falle

der Uebernehmer die Vergütung der Procenten-Differenz an das Allerhöchste Aerar zu leisten. — Der nach den vorherührten Verschleißergebnissen und der Procentenausmaß förmlich verfaßte und zusammengestellte Ertragsausweis kann bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Feldkirch eingesehen werden. Die Größe der dem Verlagsübernehmer zukommenden Provision bildet den Gegenstand der Concurrnz. Wer den directivmäßig ständigen Lagervorrath dieses Verlages an Tabakmaterial auf Credit fassen will, hat zu diesem Zwecke dem Gefälle eine Caution im Betrage von 5600 fl., sage: Fünftausend sechshundert Gulden C. M. W. W. zu leisten. — Sie kann im baren Gelde oder in öffentlichen Staatspapieren nach der für die Verleger besonders festgesetzten Werthsbestimmung, oder mittels einer von der k. k. Kammerprocuratur in Innsbruck annehmbar erkannten Hypothekar-Urkunde geleistet werden. — Die Verlagsübergabe an den Mindestfordernden findet an demjenigen Tage Statt, welcher dem Uebernehmer bei der Eröffnung über die Annahme seines Offertes besonders wird bekannt gegeben werden, und der wahrscheinlich der erste August seyn wird. — Von dem sonach festzusetzenden Tage treten sowohl das Gefällsärar, wie der Ersteherin die wechselseitigen Rechte und Verbindlichkeiten ein. Der Unternehmer hat sich bei Führung des ihm anvertrauten Verlagsgeschäftes genau nach den bestehenden Gefällsvorschriften zu benehmen, und insbesondere seinen Kleinverschleiß an einem entsprechenden, von der k. k. Bezirks-Verwaltung genehmigten Orte auszuüben. — Diejenigen, welche sich um den k. k. Hauptverlag in Feldkirch bewerben wollen, haben als Badium zur Sicherstellung des Offertes 10% der bemessenen Caution, somit 560 fl. C. M. W. W. zu erlegen, zu deren Uebernahme die k. k. Cameralbezirks-Casse in Feldkirch ermächtigt ist. — Die Reugelder derjenigen Differenten, von deren Anbot kein Gebrauch gemacht wird, werden denselben sogleich zurückgestellt, das Badium des Erstehers aber wird bis zur genauen Einstellung des vorgeschriebenen Materialvorrathes und der Erfüllung der für den förmlichen Verlagsantritt erforderlichen Bedingungen innerhalb der ausdrücklich hiezu festgestellt werdenden Frist zurückbehalten werden. — Sollte jedoch der Uebernehmer diese Verbindlichkeit nicht erfüllen, so wird das Badium als verfallen vom Aerar eingezogen, der Verlag aber als neu erledigt angesehen werden. — Die versiegelten, vom Differenten eigen-

händig unterschriebenen und mit dem gesetzlichen Stempel versehenen Anbote sind längstens bis 8 Juli 1847, Mittags 12 Uhr in dem Bureau des k. k. Hofrathes und Cameralgefällen-Administrators zu Innsbruck, unter der Aufschrift: „Offert für den k. k. Tabakhauptverlag in Feldkirch“ einzureichen. — Diese Offerte müssen, in so ferne ihnen das obbezeichnete Reugeld nicht selbst angeschlossen ist, mit dem Erlagsscheine der k. k. Cameralbezirks-Casse in Feldkirch versehen seyn, und haben zu enthalten: 1) den Namen, Charakter und Wohnort; — 2) das Anbot, gegen welche Provision nach Procenten er das Commissionsgeschäft des Tabakverlages übernehmen will. Die dießfälligen Beträge sind in Buchstaben und Ziffern deutlich auszudrücken; — 3) die Erklärung, daß der Different den durch die Verlegers-Instruction und durch die nachgefolgten oder noch nachfolgenden Verordnungen festgesetzten Bestimmungen für die Großverschleißer genau nachkommen wolle; — 4) die Erklärung, ob von dem erwähnten Credit gegen Cautionserlag Gebrauch gemacht werden will; — 5) die Nachweisung der Befähigung zu einer solchen Geschäftsführung, des Alters und einer tadellosen Aufführung durch legale Urkunden. — Jene Anbote, denen eine oder mehrere dieser Eigenschaften mangeln, oder welche nach Ablauf des oben bemerkten Termines einlangen, werden nicht, und Anbote von Pensionsrücklassungen nur so weit beachtet werden, als dieses nach den Bestimmungen des hohen Hofkammerdecretes vom 13. December 1836 zulässig erscheint. — Gesuche der nach dem früheren Concessions-Systeme aufgestellten Verleger um Uebersetzung auf den Hauptverlag in Feldkirch werden nur dann berücksichtigt werden, wenn dabei dem Gefälle kein Opfer auferlegt wird. — Von der Bewerbung um diesen Verlag sind alle jene ausgeschlossen, welche das Gesetz zum Eingehen von Verträgen überhaupt unfähig erklärt, oder welche wegen eines Verbrechens oder wegen einer schweren Polizeiübertretung gegen die Sicherheit des Eigenthums entweder verurtheilt, oder ab instantia losgesprochen worden sind, oder welche wegen Schleichhandel oder einer schweren Gefällsübertretung bestraft worden sind, oder endlich jene, welchen die politischen Vorschriften den bleibenden Aufenthalt im Verlagsorte nicht gestatten. — Wenn ein solches Hinderniß erst nach Abschließung des Vertrages erhoben wird, so kann derselbe von der Cameralbehörde ohne weitere Verhandlung sogleich aufgehoben werden. — Sollten zwei oder mehrere gleiche Offerte eingebracht werden, so behält sich die k. k. vereinte

Cameral-Gefällen-Verwaltung die Entscheidung bevor. — Schließlich wird bemerkt, daß mit dem Tabakhauptverlage in Feldkirch das Befugniß zum Stämpelpapierkleinverschleiß verbunden ist, welcher Verschleiß in der obigen Periode vom 1. Mai 1846 bis 30. April 1847 den Geldbetrag von 5827 fl. 57 kr. C. M. W. W. umfaßte. — Die Fassung des Stämpelpapieres geschieht bei dem k. k. Hauptzollamte zu Feldkirch. — Von der k. k. vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung für Tirol und Vorarlberg. — Innsbruck am 31. Mai 1847.

3. 1020. (2) Nr. 751.

K u n d m a c h u n g

Mit Bewilligung der löblich. k. k. Cameral-Bez. Verwaltung in Neustadt ddo. 7. Juni 1847, Nr. 6322, werden die zur Religionsfondsherrschaft Sittich gehörigen Weinzehnte und Bergrechte, a) von Zhagoshe und Bukowitz; b) Bärenberg; c) Bratenze, Mengsh, Outeshverch und Primskau; d) Reswure und Passina; e) Kermenik; f) Preska; g) Debeliverch, Pustjavor, Kauze, Vishingerin, Perouosello, Urata, Subrazhe und Verbishe; i) Ober- und Unterbenze; k) Stadtberg bei Neustadt, am 30. Juni 1847 in der Amtskanzlei der Religionsfondsherrschaft Sittich, Vormittag von 9 bis 12 Uhr, auf weitere sechs Jahre, nämlich auf die Zeit vom 1. November 1847 bis dahin 1853, im öffentlichen Licitationswege verpachtet werden. — Zu dieser Verpachtung werden die Unternehmungslustigen eingeladen, die betreffenden Zehntholden aber insbesondere angewiesen, das ihnen zustehende Einstandsrecht entweder gleich bei der Versteigerung, oder doch längst binnen sechs Tagen darnach durch förmlich bevollmächtigte Ausschußmänner geltend zu machen, als im Widrigen nach Verlaufe des sechstägigen Termines ihre Erklärungen zurückgewiesen werden würden. — Die Pachtbedingungen stehen Jedermann täglich im Amte zur Einsicht offen. — K. K. Verwaltungsamt der Rel. Fondsherrschaft Sittich den 15. Juni 1847.

3. 1019. (2) Nr. 753.

Fischerei-Verpachtung.

Den 30. Juni d. J., Vormittag von 9 bis 12 Uhr, wird in der Amtskanzlei der Religionsfondsherrschaft Sittich in Folge der Bewilligung der löblichen k. k. Cameral-Bez. Verwaltung zu Neustadt ddo. 10. Juni 1847, 3. 6485, die Verpachtung der Herrschaft Sitticher Fischereigerechtsame, a) im Bache

Breg bei Sittich und R.ka bei Javor; b) im Bache Wischenskipottok von Smrek bis Bodatutschna und c) von Bodatutschna bis Gorenawas, im öffentlichen Licitationswege auf sechs Jahre, nämlich vom 1. November 1847 bis dahin 1853, Statt finden, wozu die Unternehmungslustigen eingeladen werden. Die Pachtbedingungen stehen täglich Jedermann zur Einsicht offen. K. K. Verwaltungsamt der Relig. Fondsherrschaft Sittich den 15. Juni 1847.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1001. (3) Nr. 1628.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Senofetsch wird kund gemacht: Es sey über Ansuchen des Herrn Carl Premrou von Großubelsku, gegen Georg Schebenig von Hrenoviz, wegen, aus dem w. ä. Vergleiche ddo. 5. Juni 1845 schuldiger 60 fl. c. s. c., in die executive Feilbietung der gegnerischen, dem Gute Neukofel sub Urb. Nr. 58 unterthänigen Halbhube gewilliget worden, und es seyen zu deren Vornahme drei Termine, auf den 10. Juni, auf den 10. Juli und auf den 9. August l. J., jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr, mit dem Beisage angeordnet, daß die Realität nur bei der dritten executiven Feilbietung unter dem gerichtlich erhobenen Schätzungswerthe von 1385 fl. 20 kr. hintangegeben werden wird.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingungen können täglich hieramts eingesehen werden.

K. K. Bez. Gericht Senofetsch am 10. Juni 1846.

Anmerkung: Bei der ersten Feilbietungstagsagung hat sich kein Kauflustiger gemeldet, daher am 10. Juli l. J. die zweite Feilbietungstagsagung abgehalten werden wird.

3. 993. (3) Nr. 1194.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Herrn Carl Schuster von Gnadendorf, Bevollmächtigten des Jos. Haberte, in die executive Feilbietung der dem Paul Michitsch gehörigen, in Görtens sub C. Nr. 1, und Rectif. Nr. 245 liegenden, dem Herzogthume Gottschee dienstbaren, auf 850 fl. geschätzten $\frac{4}{5}$ Urbarhube sammt Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, dann der auf 33 fl. 49 kr. geschätzten Fahrnisse, wegen 140 fl. c. s. c. bewilligt, und es seyen hiezu die Tagsagungen auf den 5. Juli, dann 4. und 31. August 1847, jedesmal um 10 Uhr Vormittags in loco Görtens mit dem Beisage angeordnet worden, daß die Realität und die Fahrnisse erst bei der dritten Feilbietungstagsagung, die Fahrnisse insbesondere nur gegen gleich bare Bezahlung werden hintangegeben werden.

Grundbuchsextract, Schätzungsprotocoll und die Feilbietungsbedingungen können hiergerichts eingesehen und hieron Abschriften behoben werden.

Bezirksgericht Gottschee am 10. Mai 1847.

Gubernial - Verlautbarungen.

3. 1036. (1) Nr. 12059/1096.

E u r r e n d e

über verliehene Privilegien. — Die k. k. allgemeine Hofkammer hat zu Folge eingelangten hohen Hofkanzlei-Decretes vom 5. l. M., Zahl 13157, am 29. März d. J. im Sinne und nach den Bestimmungen des allerhöchsten Privilegien-Patentes vom 31. März 1832 die nachfolgenden Privilegien verliehen: — 1) Dem Louis Mayer, Handelsmann, wohnhaft in Paris, derzeit in Wien, Stadt, Nr. 727, (Bevollmächtigter ist der Hof- und Gerichts-Advocat Dr. Ponzen, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 789), für die Dauer von zwei Jahren, auf die Erfindung eines Kopfhaar-Verschönerungs-Mittels: „Cosmethique Kephallia“ genannt. — 2) Dem Dr. Johann Florian Heller, Vorstand des pathologischen chemischen Laboratoriums im k. k. allgemeinen Krankenhause, wohnhaft in Wien, Alservorstadt, allgemeines Krankenhaus, und dem Carl Reißer, Magister der Pharmacie, wohnhaft in Wien, Alservorstadt, Nr. 132, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung, einen neuen Apparat: „Einathmungs-Apparat“ genannt, derart zu construiren, daß er sowohl zum Einathmen des Schwefel-Aethers, als auch anderer Präparate, Narkotika, ätherischer Oele, Balsame, Harze, Pflanzen-Aromen und Gasarten besonders tauglich, und sowohl für Menschen, als Thiere verwendbar sey. — 3) Dem Peter Smetana, Bürger und Hausbesitzer, wohnhaft in Wien, Leopoldstadt, Nr. 128, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung und Verbesserung, mittelst mehrerer auf die Rauchfänge gesetzter eigenthümlicher Vorrichtungen dem Rauche abzuhehlen. — 4) Dem Carl Böhm, wohnhaft in Wien, Nikolsdorf, Nr. 17; dem Anton Kiegler junior, wohnhaft in Wien, Hundsthurm, Nr. 13 und 14, und dem Franz Bauer junior, wohnhaft in Wien, Erdberg, Nr. 64, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung in der Bereitung von Stearin-Kerzen, welche den bisher aus Stearin-Säure erzeugten Kerzen an Härte, Schönheit und Brenndauer gleichkommen, ebenfalls nicht gepußt zu werden brauchen, und viel billiger zu stehen kommen. — 5) Dem Gottlieb Pierheimer, Colorist und Chemiker, wohnhaft in Aggersdorf bei Wien, Nr. 65, und dem David Dürler, wohnhaft in Wien, Leopoldstadt, Gasthof zur Prager Eisenbahn, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung einiger chemischer

Schmierer, welche gegen die bisher bestehenden die Vortheile gewähren, daß eine große Ersparniß durch die Zusammenhaltung Statt finde, und daß diese Schmierer für alle Maschinen und auch zu andern Zwecken verwendbar seyen. — 6) Dem Eugen Bazile, Handelsmann, wohnhaft in Rouen, (Bevollmächtigter ist Jacob Franz Heinrich Hemberger, Verwaltungs-Director, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 785), für die Dauer von fünf Jahren, auf die Entdeckung und Verbesserung in der Beheizung, mittelst Verwendung des aus der Erzeugung des Koks gewonnenen Wärmestoffes, dann der freien und natürlichen Einblasung (insufflation) der atmosphärischen Luft während der Entwicklung und Combustion der Gase. (Diese Entdeckung ist in Frankreich unterm 28. Mai 1846 auf fünfzehn Jahre patentirt) — 7) Dem Benjamin Smith, Silberschmid, wohnhaft in London, (Bevollmächtigter ist Carl Loosen, Ingenieur, wohnhaft in Wien, Landstraße, Nr. 491), für die Dauer von fünf Jahren, auf die Verbesserungen im Schmelzen von Kupfer-Erzen. — 8) Dem Paul Basali, wohnhaft in Wien, allgemeines Krankenhaus, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Erfindung und Verbesserung des Apparates zum Einathmen des Schwefeläther-Dunstes. — Laibach am 29. Mai 1847.

Joseph Freiherr v. Weingaarten,

Landes-Gouverneur.

Andreas Graf v. Hohenwart,
k. k. Hofrath.

Dominik Brandstätter,
k. k. Gubernialrath

3. 1035. (1) ad Nr. 31763. Nr. 14154.

N a c h r i c h t

von dem böhmischen Landesgubernium. — Die k. k. Bibliothekarstelle an der Prager k. k. Universität ist erledigt. — Durch das Ableben des Dr. Anton Spirk ist die mit einem jährlichen Gehalte von 1200 fl. C. M. und dem Genuße eines Naturalquartiers verbundene Stelle eines Bibliothekars der Prager k. k. Universitätsbibliothek in Erledigung gelangt. — Die Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den Zeugnissen über die erworbenen Sprach- und literarischen Kenntnisse, so wie über ihre anderweitigen Verdienste und Moralität belegten Gesuche bis Ende Juli 1847 hierorts einzubringen. — Prag am 27. Mai 1847.

Felix Reiser,
k. k. Gubernial-Secretär.

3. 1012. (1)

Nr. 13,778.

1847/48, wird am 28. Juli 1847, Vormittags um 10 Uhr, eine Minuendo = Versteigerung, verbunden mit einer Offerten = Verhandlung, beim k. k. Gubernium abgehalten werden. — Dieß wird mit nachstehenden näheren Bestimmungen bekannt gemacht.

V e r l a u t b a r u n g.

Zur Sicherstellung des Brennholzbedarfes für das Gubernium und für die anderen unten vorkommenden k. k. Behörden, Aemter und öffentlichen Anstalten in Laibach, im Winter

	K l a s t e r	
	harten Brenn- holzes.	weichen Brenn- holzes.
1. Der Bedarf für das k. k. Landes-Präsidium besteht in	39	—
für das k. k. Gubernium und das Zahlamt in	208	1 1/2
„ die „ Kammerprocuratur in	30	—
„ das „ Gubernial-Rechnungsdepartement in	12	—
„ „ „ Stadt- und Landrecht	105	1 1/2
„ die „ Provinzial-Staatsbuchhaltung	91	1
„ „ „ Ständisch Verordnete Stelle	34	—
„ das „ Krankenhaus und die Klinik	260	—
„ „ „ Irrenhaus	60	—
„ „ „ Gebärdhaus	60	—
„ „ „ Inquisitionshaus	161	—
„ „ „ Strafhaus	116	—
„ das „ Catastral-Schätzungs-Inspectorat	12	—
Zusammen in	1188	4

2. Die Holzlieferung wird branchenweise, nämlich für jedes Amt, für jede Behörde und für jede öffentliche Anstalt abgesondert, oder auch für mehrere in ein und demselben Gebäude befindliche Branchen oder Anstalten zusammen versteigert werden. — Doch werden auch Angebote zur Lieferung des gesammten, obausgewiesenen Brennholzbedarfes angenommen und bei sonst annehmbaren Verhältnissen vorzugsweise berücksichtigt werden. — 3. Das zu liefernde Holz muß trocken, in durchaus guter Qualität, klasterweise aufgeschlichtet übergeben werden, und eine Scheiterlänge von 22 bis 24 Zoll haben. — 4. Das Brennholz muß zu jeder Branche hingeliefert, am Uebernahmssorte abgeladen und auf Kosten des Lieferanten klasterweise, jede Klaste mit einem Kreuzstoße versehen, genau aufgeschlichtet werden, ohne daß der Lieferant für Fuhrlohn, Mauth, für das Messen, oder für sonstige Auslagen irgend etwas anzusprechen berechtigt wäre. — 5. Sollte sich in der Folge ergeben, daß eine oder die andere Branche eine größere oder eine geringere Quantität Holzes, als die im S. 1 angegebene benötigen würde, so ist es im ersten Falle Pflicht des Lieferanten, den größeren Bedarf gleichfalls um den Erstehungs-

preis beizustellen; im zweiten Falle aber hätte derselbe keine Entschädigung wegen des geringeren Bedarfes anzusprechen. — Als Ausrufspreis der niederöstr. Klaste 22- bis 24zölligen harten Brennholzes für die Behörden und Aemter in der Stadt werden Vier Gulden 30 kr.; für das Strafhaus am Castellberge aber, mit Zurechnung der doppelten Zufuhrskosten, fünf Gulden 10 kr. als Ausrufspreis, der niederöstr. Klaste weichen Holzes dagegen werden Drei Gulden 29 kr. angenommen werden. 6. Der Erstehende wird die Lieferung in acht Tagen nach abgeschlossenem Contracte zu beginnen und dergestalt fortzusetzen haben, daß bis 15. September d. J. wenigstens ein Drittel des von ihm contractsmäßig zu liefernden Bedarfes beigelegt seyn wird. Die weiteren Lieferungen sind in der Art zu bewerkstelligen, daß keine Behörde oder Anstalt einem Mangel am benötigten Brennholze ausgeht bleibt. Diese Verpflichtung ist um so genauer zu erfüllen, als im Widrigen, d. i. im Falle einer Verspätung von Seite des Lieferanten, so wie auch, wenn nicht qualitätmäßiges Holz geliefert würde, das Arar berechtigt seyn soll, den Holzbedarf auf Kosten des Lieferanten um welchen Preis immer anzukaufen, und den ausgelegten, den Er-

stehungspreis übersteigenden Mehrbetrag aus der Caution, oder auch aus dem sonstigen Vermögen des Erstehers einzubringen. — 7. Der Ersther wird beim Abschlusse des Lieferungsvertrages seine eingegangene Verbindlichkeit sicherzustellen haben, und zwar durch Verpfändung seiner eigenthümlichen Realität, oder durch Namhaftmachung eines annehmbaren Bürgen, oder durch Hinterlegung eines, dem zehnten Theile der Erziehungssumme gleichkommenden Betrages, oder endlich durch sogleiche Ablieferung einer angemessenen Quantität Holzes und Einlassung des dafür entfallenden Vergütungsbetrages bis zur gänzlichen Contractserfüllung. — Für jedes an eines der obgenannten Aemter oder Anstalten gehörig beigelegtes Brennholzquantum wird dem Lieferanten gegen Beibringung der legalen Uebernahmssrecepte, die sogleiche bare Bezahlung auch ohne vorhergegangene buchhalterische Liquidation aus den betreffenden Cassen und Fonds zugesichert. — 9. Jeder Lieferungsunternehmer ist verbunden, vor der Licitation ein Badium von 50 fl. C. M. zu erlegen, welches ihm im Falle, daß von ihm keine Lieferung erstanden würde, gleich nach

der Licitation zurückgestellt, dem Ersther aber, in so ferne er die im §. 7 bedungene Caution nicht anderswie vollständig erlegen sollte, in diese eingerechnet werden wird. — Es werden indessen auch vorläufige schriftliche Lieferungs-offerte angenommen. — Jedes solche Offert muß versiegelt seyn, bis längstens 10 Uhr Vormittags am Licitationstage beim Gubernial-Einreichungsprotocoll übergeben werden, und mit dem Bescheide des k. k. Prov. Cameral-Bahamtes über das erlegte Badium pr. 50 fl. belegt seyn. — Das Offert muß, nebst Angabe des Namens und Wohnortes des Offerenten und der Erklärung, daß ihm obstehende Lieferungsbedingnisse bekannt sind, die bestimmte Holzquantität, welche, so wie auch die Branche, für welche geliefert werden will, enthalten. — Auch muß der geforderte Vergütungspreis pr. Klafter genau und mit Worten ausgedrückt, und jedes Offert von Außen mit folgender Aufschrift versehen werden: — „Offert des N. N., wegen Lieferung des Brennholzes für die k. k. Behörden, Aemter und öffentlichen Anstalten zu Laibach in der Winterperiode 1847/1848.“ — Laibach am 16. Juni 1847.

Stadt- u. landrechtl. Verlautbarungen.

3. 1031. (1)

Nr. 5362.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird der Elisabeth Freiinn v. Pollini, den Franz Freiherrn v. Pollini'schen Gläubigern und dem Johann Bapt. Drobnitsch mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert: Es habe wider dieselben bei diesem Gerichte Joseph Rudesch, Herrschafts- und Hausbesitzer, die Klage auf Verjährungs-Erklärung des, auf dem hier in der Stadt am alten Markte sub Cons. Nr. 34 liegenden Hause intab. Kauffschillings per 6900 fl. und per 1941 fl. 36 kr., dann des Wohnungsrechtes eingebracht, und um eine Tagssatzung, welche hiemit auf den 27. September 1847 früh 9 Uhr vor diesem Gerichte bestimmt wird, nachgesucht.

Da der Aufenthaltsort der Beklagten, Elisabeth Freiinn v. Pollini, der Franz Freiherrn v. Pollini'schen Gläubiger und des Johann Drobnitsch, diesem Gerichte unbekannt, und weil dieselben vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu deren Vertheidigung, und auf ihre Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichts-Advocaten Dr. Joh. Oblak als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichts-Ordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Die vorbenannten Beklagten werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter, Dr. Joh. Oblak, Rechtsbeistand an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere, da sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Laibach den 12. Juni 1847.

3. 1032. (1)

Nr. 5363.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird dem Dr. Lukas Rodde mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert: Es habe wider denselben bei diesem Gerichte Joseph Rudesch, Herrschafts- und Hausbesitzer, Klage auf Verjährungs-Erklärung der, auf dem hier in der Stadt am alten Markte sub Cons. Nr. 34 liegenden Hause intab. Urtheile ddo. 4. Juli 1810, per 100 fl. und per 500 fl., eingebracht und um eine Tagssatzung, welche hiemit auf den 27. September 1847 früh 9 Uhr vor diesem Gerichte angeordnet wird, geortet.

Da der Aufenthaltsort des Beklagten, Dr. Lukas Rodde, diesem Gerichte unbekannt, und

weil er vielleicht aus den k. k. Erbländen abwesend ist, so hat man zu dessen Vertheidigung, und auf seine Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichtsadvocaten Dr. Johann Oblak als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichts-Ordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Der vorbenannte Beklagte wird dessen zu dem Ende erinnert, damit er allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter, Dr. Oblak, Rechtsbehilfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen möge, insbesondere, da er sich die aus seiner Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Laibach den 12. Juni 1847.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 1028. (2) Nr. 5894/1137.
Concurs: Kundmachung.

Bei der k. k. steyermärkisch-illyrischen Cameralgefällen-Verwaltung kommt eine Secretärstelle mit dem Jahresgehalte von 1000 fl., und im Vorrückungs-falle eine solche Dienststelle mit dem Gehalte jährlicher 900 fl. oder 800 fl. wieder zu besetzen. — Die Bewerber um einen dieser Dienstposten haben ihre gehörig belegten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis zum 25. Juli 1847 an die k. k. steyerm. illyr. Cameralgefällen-Verwaltung zu leiten, und sich darin über ihr Lebensalter, die juridisch-politischen Studien, die sonstigen Dienst- und Gefällskenntnisse, überhaupt über ihre höhere Vorbildung für den Conceptsdienst bei einer leitenden Gefällen-Landesbehörde, über ihre bisherige Dienstzeit und ein beobachtetes tadellofes Benehmen auszuweisen, auch zugleich anzugeben, ob sie, dann im bejahenden Falle, mit welchem Gefällsbeamten in Steyermark und Föhrien, und in welchem Grade sie verwandt oder verschwägert sind. — Graz am 11. Juni 1847.

3. 1009. (3) Nr. 5011/III.5593/XVI.
Concurs: Kundmachung.

Bei dem Verwaltungsamte der k. k. Cameral- u. Religionsfondsherrschaft St. Andrä ist eine provisorische Waldübergeherstelle, mit welcher eine Löhnung von monatlichen zwölf Gulden C. M., ein Holzdeputat jährlicher

6 Klafter weicher Scheiter, und bei vollkommen entsprechender Dienstleistung die Provisions-Fähigkeit verbunden ist, zu besetzen. — Die Bewerber um diesen Dienstposten haben sich über Alter, Stand, Moralität, bisherige Dienstleistung und erlangte Kenntniß des Lesens und Schreibens, der Anfangsgründe der Rechenkunst, der deutschen und slavischen Sprache, ferner über einen vollkommenen gesunden und kräftigen Körperbau, insbesondere aber über practische Forstkenntnisse legal auszuweisen, und die gehörig documentirten Gesuche bis längstens letzten Juni 1847 an das genannte Verwaltungsamte zu leiten, und in demselben anzugeben, ob und in wie weit sie mit einem Beamten desselben verwandt oder verschwägert seyen. — K. K. Cameral-Bezirks-Verwaltung. — Klagenfurt am 4. Juni 1847.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1003. (2) Nr. 1349.
E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Senofetsch wird allgemain kund gemacht. Es sey über Ansuchen des Anton Widrich von Wippach, in die executive Feilbietung des, den Eheleuten Matthäus und Maria Werbig aus Präwald gehörigen, der Herrschaft Senofetsch sub Urb. Nr. 414ja unterthänigen Hauses sammt An- und Zugehör, wegen, aus dem gerichtlichen Vergleich ddo. 15. April 1846, Nr. 1171, schuldiger 255 fl. 41 kr. c. s. c. gewilliget worden, und es seyen zu deren Vornahme die Tagsatzungen auf den 8. Juli, auf den 7. August und auf den 9. September l. J., jedesmal Vormittag um 9 Uhr, in loco der Realität mit dem Beisage angeordnet, daß diese Realität nur bei der dritten Feilbietungstagsatzung unter dem gerichtlich erhobenen Schätzungswerthe von 465 fl. 20 kr. hintangegeben werden wird.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingnisse können täglich hieramts eingesehen werden.

K. K. Bez. Gericht Senofetsch am 8. Mai 1847.

3. 1033. (1) Nr. 1535.
E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte der k. k. Staatsherrschaft Adelsberg werden über Ansuchen der Grundherrschaft Raunach, gegen ihren Unterthan Andreas Dougan von Altdirrenbach, wegen rückständiger Urbarialgaben, die zur Erwirkung des politischen Abstützungserkenntnisses nöthigen Vorerhebungen gepflogen, und zu diesem Ende seine sämmtlichen Gläubiger aufgefodert, zur Anmeldung und Liquidirung der, aus was immer für einem Rechtsgrunde an ihn zu stellenden Ansprüche, am 19. Juli d. J., um 9 Uhr Vormittag vor diesem Gerichte zu erscheinen.

K. K. Bez. Gericht Adelsberg am 19. Mai 1847.